

Staatliches Handeln legitimiert sich nicht nur durch demokratische und rechtsstaatliche Legalität, sondern auch durch seine Wirksamkeit und einen effizienten Mitteleinsatz. Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben muss deshalb periodisch auf ihre Wirksamkeit und Effizienz überprüft werden (vgl. § 16 der Kantonsverfassung).

Auf Bundesebene unterstützt die Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte, indem sie Wirksamkeitsprüfungen der Massnahmen des Bundes durchführt. Angesichts der Vielfalt der öffentlichen Aufgaben und der knappen öffentlichen Mittel stellen solche Prüfungen (Evaluationen) ein wichtiges Instrument der wirkungsorientierten Verwaltungsführung dar. Sie fördern die Transparenz und unterstützen die Rechenschaftslegung staatlichen Handelns.

Gemäss § 14 des Finanzkontrollgesetzes (FKG) vom 17. September 2003 gehört es zur Aufgabe der Finanzkontrolle Basel-Stadt (FIKO) Leistungs- und Wirkungsprüfungen vorzunehmen. Eigentliche Wirkungsprüfungen sind von der Finanzkontrolle bis anhin jedoch nicht durchgeführt worden. Anlässlich eines Hearings mit dem neuen Leiter der FIKO konnte die GPK im Mai 2007 feststellen, dass diesem die Durchführung von Wirkungsprüfungen ein wichtiges und selbstverständliches Anliegen ist. Allerdings hat sich auch gezeigt, dass eine Klärung des Verhältnisses von FIKO und GPK angezeigt ist. Namentlich sollte im Finanzkontrollgesetz festgeschrieben werden, dass die GPK der FIKO besondere Prüfaufträge erteilen und sie als beratendes Organ beziehen kann.

Die GPK ersucht den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt, ihr diesen Anzug zu überweisen, mit dem Auftrag zu prüfen und berichten, wie das Finanzkontrollgesetz im obgenannten Sinn ergänzt werden kann.

Für die GPK: Jan Goepfert